



Brüssel, 21. September 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
7. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER BINNENSCHIFFFAHRT

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich³.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen.

Empfehlung:

Um den in dieser Mitteilung beschriebenen Auswirkungen Rechnung zu tragen, wird den in der Binnenschifffahrt tätigen Unternehmen insbesondere empfohlen,

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

- soweit erforderlich die Fahrpläne anzupassen und
- sicherzustellen, dass Schiffsführer von EU-Mitgliedstaaten ausgestellte Schifferpatente besitzen.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht die EU-Vorschriften über

- die technischen Vorschriften für Binnenschiffe,
- die Gefahrgutbeförderung und
- die Fahrgastrechte.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht⁵.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Binnenschifffahrt nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen⁶:

1.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates⁷ müssen Unternehmer, die in der Union **grenzüberschreitende Güter- und Personenbeförderungen in der Binnenschifffahrt** durchführen, in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sein. Auch die für diese Beförderungen eingesetzten Binnenschiffe müssen in einem EU-Mitgliedstaat eingetragen sein. Ab dem Ende des Übergangszeitraums erfüllen Unternehmer, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, und/oder Binnenschiffe, die im Vereinigten Königreich eingetragen sind, diese Voraussetzungen nicht mehr und haben daher keinen Zugang mehr zum EU-Binnenmarkt für die Binnenschifffahrt.

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de

⁶ In Bezug auf diese Vorschriften hat das Vereinigte Königreich eine Abweichung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1) zugelassen. Eine ähnliche Möglichkeit für Abweichungen besteht nach Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118), welche die Richtlinie 2006/87/EG mit Wirkung vom 7. Oktober 2018 aufhebt.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates vom 8. Juli 1996 über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 7).

2. KABOTAGE

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates⁸ ist jeder in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmer des Güter- und Personenverkehrs in der Binnenschifffahrt berechtigt, **Kabotagebeförderungen** in anderen Mitgliedstaaten durchzuführen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist ferner, dass die Eigentümer der Schiffe Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind und ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. Eigentümer, die juristische Personen sind, müssen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und mehrheitlich Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten gehören. Ab dem Ende des Übergangszeitraums erfüllen Unternehmer, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, und Schiffseigentümer, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs oder juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sind, diese Voraussetzungen nicht mehr und sind daher nicht mehr berechtigt, Kabotage innerhalb der EU durchzuführen.

3. SCHIFFERPATENTE

Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 96/50/EG des Rates⁹ gelten von EU-Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie ausgestellte **Schifferpatente** für alle Wasserstraßen der jeweiligen Klasse in der Union. Ab dem Ende des Übergangszeitraums sind die im Vereinigten Königreich gemäß der Richtlinie 96/50/EG ausgestellten Schifferpatente für die Wasserstraßen in der Union nicht mehr gültig.

Auf der Website der Kommission zur Binnenschifffahrt (https://ec.europa.eu/transport/modes/inland_en) sind allgemeine Informationen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Mobilität und Verkehr

⁸ Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 1).

⁹ Richtlinie 96/50/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Harmonisierung der Bedingungen für den Erwerb einzelstaatlicher Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr in der Gemeinschaft (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 31).